

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 18.

Stettin, den 7. September 1931.

63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 143.) Tagung der diesjährigen Pommerschen Provinzialsynode. — (Nr. 144.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1931. — (Nr. 145.) Fortfall der diesjährigen kirchlichen Woche. — (Nr. 146.) Lehrgänge der apologetischen Zentrale in Spandau für Laienschulung. — (Nr. 147.) Dritte Studienfreizeit für Kirchenmusiker, Chorleiter, Pfarrer und Diakone in Spandau vom 5.—10. Oktober 1931. — (Nr. 148.) 21. Tagung des apologetischen Seminars in Helmstedt vom 5.—15. Oktober 1931. — (Nr. 149.) Freizeit für Kindergottesdiensthelfer und -helferinnen in Glatow. — (Nr. 150.) Urkunde, betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden. — Personal- und andere Nachrichten. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. August 1931.

(Nr. 143.) Tagung der diesjährigen Pommerschen Provinzialsynode.

Notverordnung betreffend Tagung der Provinzialsynoden.

Vom 7. August 1931.

Auf Grund des Art. 126 Abs. 2 Ziff. 6 in Verbindung mit Art. 127 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union wird verordnet, was folgt:

§ 1.

(1) In den Kirchenprovinzen Ostpreußen, Grenzmark Posen-Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen findet die nach Art. 90 Abs. 1 der Verfassungsurkunde abzuhaltende zweite ordentliche Tagung der im Jahre 1929 gewählten Provinzialsynoden nicht statt.

(2) Die Provinzialkirchenräte sind ermächtigt, soweit erforderlich, Nothaushaltspläne für die provinzialkirchlichen Kassen aufzustellen, die in Art. 89 Abs. 3 Satz 2 der Verfassungsurkunde vorgesehene Verteilung der Sachvertreter vorzunehmen und Angelegenheiten unaufschiebbarer Art, die sonst einen Beschluß der Provinzialsynode erfordern, zu regeln. Als unaufschiebbar gilt für die Kirchenprovinzen Brandenburg und Pommern die Verabschiedung und Einführung eines neuen Gesangbuchs.

(3) Absatz 2 dieses Paragraphen tritt am 31. März 1932 außer Kraft.

§ 2.

Die Provinzialkirchenräte der Kirchenprovinzen Westfalen und Rheinprovinz werden ermächtigt, für ihren Bereich die gleichen Anordnungen zu treffen.

§ 3.

Dem Landeskirchenrat in Danzig und dem Kirchenrat des Memelgebiets bleiben entsprechende Anordnungen überlassen.

Berlin, den 7. August 1931.

Der Kirchensekat.

D. Winkler.

Abdruck geben wir mit Bezug auf unsere Verfügung vom 11. Mai 1931 — Lsg. VII Nr. 799 — (Kirchl. Amtsbl. 1931 S. 107) bekannt. Die für den 10. Oktober 1931 in Aussicht genomme ordentliche Tagung der Pommerschen Provinzialsynode findet danach nicht statt. Anträge, die für die Provinzialsynode bestimmt waren, sind nunmehr durch unsere Hand an den Provinzial-

kirchenrat zu richten. Die bereits eingegangenen Anträge werden von dem Provinzialkirchenrat bearbeitet werden.

Etwa noch beabsichtigte Anträge auf Gewährung von Unterstützungen aus dem Kollektionsfonds der Provinzialsynode (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1931 S. 40 Nr. 39) sind sofort zu stellen.

Lgb. VII. Nr. 1690.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. August 1931.

(Nr. 144.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1931.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 29. November 1929 — Lgb. II Nr. 373 — (Kirchl. Amtsbl. 1929 S. 177) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1931, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Als Bezugspreis für das Vierteljahr 1. Oktober bis 31. Dezember 1931 haben wir

5,— RM.

festgesetzt.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

Lgb. II. Nr. 341.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. August 1931.

(Nr. 145.) Fortfall der diesjährigen kirchlichen Woche.

Der Vorstand der kirchlichen Woche hat beschlossen, mit Rücksicht auf die gedrückte wirtschaftliche Lage im laufenden Jahr von einer Tagung abzusehen.

Lgb. VI. Nr. 3221.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. August 1931.

(Nr. 146.) Lehrgänge der apologetischen Zentrale in Spandau für Laienschulung.

Die apologetische Zentrale beabsichtigt, auch in diesem Herbst vom 13. bis 26. September einen 14tägigen Lehrgang für Laienschulung zu veranstalten, der unter dem Gesamthema steht: „Der Kampf des christlichen Glaubens mit den Geistesmächten der Gegenwart“. Ferner findet in der Zeit vom 28. September bis 6. Oktober 1931 für Fortgeschrittene ein Laienführerlehrgang zur Schulung für den Kampf gegen das Freidenkertum statt. Die Geistlichen und Gemeindefkirchenräte machen wir auf diese wichtigen Lehrgänge aufmerksam. Anfragen sind an die apologetische Zentrale in Berlin-Spandau, Ev. Johannisstift, zu richten.

Lgb. VI. Nr. 3131.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. August 1931.

(Nr. 147.) Dritte Studienfreizeit für Kirchenmusiker, Chorleiter, Pfarrer und Diakone in Spandau vom 5. bis 10. Oktober 1931.

Die Evangelische Schule für Volksmusik in Spandau, Evangelisches Johannisstift, ladet zur dritten Studienfreizeit für Kirchenmusiker, Chorleiter, Pfarrer und Diakone vom 5. bis 10. Oktober 1931 ein.

Nachstehend geben wir das Programm bekannt:

Inhalte: Was ist Wort Gottes? — Die Möglichkeiten der Verkündigung. — Die Musik im Dienst der Verkündigung.

Arbeitsgemeinschaften: Die Überwindung der Passivität der Gemeinde: Der Gemeindegesang. Die Predigt. Der Chorgesang. Das Orgelspiel (praktische Anleitung zum Choralspiel und zur Improvisation).

Gemeinsames Singen: Der rhythmische Choral. Chormusik alter Meister. Neuzeitliche Choralbearbeitungen. Neben Morgen- und Abendfeiern wird eine Choralandacht gemeinsam erarbeitet und in der Stiftskirche gesungen. Außerdem wird Cembalo- und Orgelmusik gespielt.

Das Lehrgeld beträgt 8,— RM. Für volle Verpflegung und Unterkunft berechnet das Ev. Johannisstift für den Tag 4,50 RM. Wer an Lehrgeldbeitrag mehr leisten kann, ermöglicht damit Nachlaß für weniger Bemittelte.

Noten und Bücher, die zur gemeinsamen Arbeit benutzt werden, liegen während der Freizeit aus.

Anreise: Sonntagabend spätestens 7 Uhr, da um 8 Uhr eine gemeinsame Singstunde im Stift stattfindet. — Die Anmeldung ist bis spätestens 20. September einzusenden an die Stiftskantorei unter gleichzeitiger Übertweisung des Betrages (Postcheckkonto Berlin 124 461). Die Anmeldung wird bestätigt.

Anmeldung zur 3. Studienfreizeit der Evangel. Schule für Volksmusik vom 5. bis 10. Oktober 1931. — Spandau, Johannisstift. — Name: Stand: Wohnort, Straße: Bringen Sie Streich- oder Blasinstrumente mit?

Die Herren Geistlichen und Organisten weisen wir auf diese Studienfreizeit empfehlend hin.
Lgb. VI. Nr. 3184.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, dem 19. August 1931.

(Nr. 148.) 21. Tagung des apologetischen Seminars in Helmstedt vom 5. bis 15. Oktober 1931.

Der Vorstand des apologetischen Seminars in Helmstedt ladet zur diesjährigen 21. Tagung des apologetischen Seminars vom 5. bis 15. Oktober 1931 nach Helmstedt ein. Es werden nachstehende Vorträge gehalten:

1. Professor D. Joh. Hempel, Göttingen: „Das Wesen des Prophetismus“.
 2. Privatdozent Dr. Jessen, Göttingen: „Internationale Probleme der Sozialpolitik“.
 3. Professor Dr. H. Köberle, Basel: „Modernes Natur- und Schicksalserleben im Lichte der evangelischen Weltanschauung“.
 4. Ephorus D. Martin Kiemer, Wittenberg: „Die Bedeutung des Berufsgedankens im Neuen Testament für die Stellung des Christen in der Welt“.
 5. Professor D. Erich Seeberg, Berlin: „Lutherische Geschichtsphilosophie“.
 6. Professor D. Schomerus, Halle: „Kann von Abhängigkeit der evangelischen Erzählungen von der Buddhallegende die Rede sein?“.
 7. Professor D. Carl Stange, Göttingen: „Über die Todesfurcht“.
 8. Privatdozent Dr. med. Stein, Heidelberg: „Krankheitsauffassung und Krankengeschichte“.
 9. Professor D. de Rwaan, Leiden: „Die soziale Botschaft des Neuen Testaments“.
- Außerdem werden zwei öffentliche Abendvorträge gehalten von:
10. Pastor Lic. Heinrich Grimm, Hannover: 1. „Gottlosenpropaganda“. 2. „Antikirchlicher Nationalismus“.

Bemerkungen:

Teilnehmerkarte für die ganze Tagung (einschl. Vorträge, Ausflüge, Konzerte und Oper) 20,— Reichsmark, für die Woche 15,— Reichsmark.

Wohnung mit Frühstück 1,75 Reichsmark.

Hotelzimmer mit Frühstück 3,50 bis 6,— Reichsmark.

Mittag- und Abendessen zusammen 2,50 Reichsmark.

Anmeldung spätestens bis zum 20. September an die Geschäftsstelle des apologetischen Seminars, Helmstedt, Moltkestr. 10.

Anmeldegebühr 3,— Reichsmark. Zahlungen auf Postch.-Kto. Lehrer Probst 40 031 Hannover. Die Anmeldegebühr wird auf die Teilnehmerkarte verrechnet.

Die Herren Geistlichen weisen wir auf diese Tagung empfehlend hin.

Lgb. VI. Nr. 3177.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. September 1931.

(Nr. 149.) Freizeit für Kindergottesdiensthelfer und -helferinnen in Flatow.

Ostdeutscher Verband für Kindergottesdienst.

Berlin, den 15. August 1931.

An die angeschlossenen Provinzialverbände für Kindergottesdienst.

Mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage haben wir im Einverständnis mit der Grenzmark uns entschlossen, von der Tagung in Flatow lediglich die Freizeit stattfinden zu lassen. Wir hoffen, für diese Maßnahme allgemein Verständnis zu finden und bitten um freundliche Weitergabe dieser Nachricht.

Mit dem Gruß der Arbeitsgemeinschaft!

gez.: Henselmann,
Vorsitzender.

Vorstehendes Schreiben des Ostdeutschen Verbandes für Kindergottesdienst vom 15. August 1931 bringen wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. August 1931 — Lgb. VI Nr. 3229 — (Kirchl. Amtsbl. 1931 Seite 153 und 154) zur Kenntnis der Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks.

Lgb. VI. Nr. 3254.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. August 1931.

(Nr. 150.) Urkunde betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden.

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen der Försterei Schmelzenfert, Kirchenkreis Wollin, werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Groß-Stepenitz, Kirchenkreis Wollin, in die evangelische Kirchengemeinde Statenhof, Kirchenkreis Gollnow, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1932 in Kraft.

Stettin, den 24. Juli 1931.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(L. S.)

gez.: D. Wahn.

Lgb. XII. Nr. 2149.

Der Herr Regierungspräsident in Stettin hat die Umpfarrung durch Verfügung vom 31. Juli 1931 — Pr. R. N. II Nr. 9 — genehmigt.

Lgb. XII. Nr. 2375.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Der Pastor i. R. August Pfaff in Greifswald, früher Pfarrer in Selchow, Kirchenkreis Bahn, am 16. Juli 1931 im Alter von 69 Jahren 2 Monaten.
- b) Der Pastor i. R. Philipp Fuß-Hippel in Ewinemünde, früher Pfarrer in Mönchow-Becherin, Kirchenkreis Ugedom, am 31. Juli 1931 im Alter von 68 Jahren 10 Monaten.
- c) Der Pastor i. R. Gustav Blenn in Stettin, früher Pfarrer in Neubrücken, Kirchenkreis Greifenhagen, am 5. August 1931 im Alter von 71 Jahren 3 Monaten.
- d) Der Pastor i. R. Ernst Berlin in Potsdam, früher Pfarrer in Swantow, Kirchenkreis Garz a. Rügen, am 10. August 1931 im Alter von 83 Jahren 6 Monaten.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

dem Dampfschneidemühlenbesitzer Robert Wohlgemuth in Uchtdorf, Kirchenkreis Greifenhagen,

dem Altsitzer Franz Gejeritz in Liebenow, Kirchenkreis Greifenhagen,

dem Altsitzer Wilhelm Drews in Moderow, Kirchenkreis Jakobshagen,

anlässlich des Ausscheidens aus ihren Kirchenältestenämtern für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Ernennung:

Der Pastor Sandtmann in Kolberg, Kirchenkreis Kolberg, ist vom Provinzialkirchenrat am 17. August 1931 zum Superintendenten des Kirchenkreises Kolberg ernannt worden.

4. Berufen:

- a) Der Pastor Rickmann in Leititz (Thüringen) zum Pastor in Rörnin a. Pers., Kirchenkreis Belgard, zum 1. September 1931.
- b) Der Pastor Fleischmann in Woistenthin, Kirchenkreis Greifenberg, zum Pastor in Jamund, Kirchenkreis Rösslin, zum 1. September 1931.
- c) Der Pastor Wenzel in Bütte, Kirchenkreis Franzburg, zum Pastor in Heinrichsdorf, Kirchenkreis Tempelburg, zum 1. September 1931.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Nach Mitteilung des Herrn Preussischen Justizministers ist bei dem Strafgefängnis in Plöcken die Stelle des evangelischen Strafanstaltspfarrers (Bes.-Gr. A 2 b) neu zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind bei dem Präsidenten des Strafvollzugsamtes in Berlin W. 57, Elsholzstr. 32, einzureichen. Der Anstellung hat ein mindestens dreimonatiger Probendienst voranzugehen. Dienstwohnung ist vorhanden.
- b) Nach Mitteilung des Herrn Preussischen Justizministers ist bei dem Untersuchungsgefängnis in Eissen die Stelle des evangelischen Strafanstaltspfarrers (Besoldungsgruppe A 2 b) neu zu besetzen. Der Inhaber der Stelle hat auch die evangelische Seelsorge bei dem Gerichtsgefängnis in Gelsenkirchen auszuüben, ohne daß ihm hierfür eine besondere Entschädigung gewährt wird. Bewerbungsgesuche sind bei dem Präsidenten des Strafvollzugsamtes in Hamm einzureichen. Der Anstellung hat ein mindestens dreimonatiger Probendienst voranzugehen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden.
- c) Die Pfarrstelle Tribrow, Kirchenkreis Cammin, patronatsfrei, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- d) Die neu errichtete Pfarrstelle in Bütow, Kirchenkreis Bütow, mit dem Sitz in Damsdorf, ist sofort zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Gewährung einer Schwierigkeitszulage von 600 RM jährlich ist in Aussicht genommen. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die Pfarrstelle Casimirshof, Kirchenkreis Bublitz, staatlichen Patronats, ist sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung. Instandgesetzte Dienstwohnung ist vorhanden. Außerdem ist die Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Schwierigkeitszulage von jährlich 600 RM in absehbarer Zeit in Aussicht genommen. Bewerbungen sind an das evangelische Konsistorium zu richten, dem diesmal auch die Wiederbesetzung zusteht.
- f) Die Pfarrstelle zu Sehlen, Kirchenkreis Bergen (Rügen), ist durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und zum 1. Dezember 1931 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt in diesem Falle durch die Kirchenbehörde. Der neue Stelleninhaber erhält einen Sonderauftrag für die kirchliche Jugendpflege in den beiden Kirchenkreisen Bergen und Garz (Rügen). Dienstwohnung ist vorhanden.

Notizen.

1. Der Evangelische-Soziale Preßverband für die Provinz Sachsen hat das beigefügte Flugblatt zum Thema Kirche und Rentnerfürsorge herausgebracht, dessen Beschaffung wir den Herren Geistlichen zur Verteilung an die Rentner empfehlen.

Das Flugblatt ist von dem Evangelischen-Sozialen Preßverband für die Provinz Sachsen in Halle (Saale), Universitätsring 12, zu beziehen.

Preise:	10	Flugblätter	kosten	0,15	Rh.
	50	"	"	0,65	"
	100	"	"	1,20	"
	500	"	"	5,30	"
	1000	"	"	10,00	"
	5000	"	"	45,00	"

2. Dieser Nummer liegt die Nr. 9 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.